

Feuilleton des Westphälischen



oder Supplement Moniteur.



Präfektur = Verfügungen.

Königliches Decret vom 23ten August 1813, welches neue Maßregeln in Betreff der Deserteurs und widerspenstigen Conscriptirten enthält.

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitutionen König von Westphalen, französischer Prinz &c. &c.

Der Ungehorsam der widerspenstigen Conscriptirten und die Desertion sind in der letzten Zeit von einigen Gemeinden begünstigt, und besonders von den Verwandten veranlaßt worden;

Um diesem abzuhelpen, haben Wir verordnet und verordnen:

Artikel 1. Vom heutigen Tage an gerechnet bis zum 1sten Januar 1814 sollen, wenn Gemeinden in Verdacht kommen, Deserteurs oder widerspenstige Conscriptirte zu begünstigen, Haussuchungen in denselben angestellt werden, um die Deserteurs und gedachte Conscriptirte ausfindig zu machen.

Es können dieselben auch mit Truppen belegt werden, und zwar besonders die Aeltern der Deserteurs und widerspenstigen Conscriptirten.

Artikel 2. Werden die Deserteurs nicht binnen Monatszeit, von ihrer Entweichung an gerechnet, verhaftet so sollen Leute aus der Commune ihres Wohnortes, und zwar vorzugsweise ihre Brüder oder Verwandten an ihre Stelle treten.

Artikel 3. Die Geldstrafe von 500 Franken, wozu jeder Deserteur verurtheilt wird, und welche so gleich nach der Verurtheilung aus dem Vermögen des Deserteurs beigetrieben werden muß, kann auch aus dem Vermögen seiner Aeltern, bis zu dem Betrage des ihm zukommenden Erbtheils, beigetrieben werden.

Artikel 4. Die Aeltern und Vormünder, welche in Verdacht kommen, die Desertion ihrer Kinder oder Pupillen begünstigt, oder dieselben verheimlicht zu haben, können auf Verreiben der Präfekten verhaftet und festgesetzt werden, wenn sie nicht die Strafe von 500 Franken bezahlen.

Artikel 5. Unsere Minister des Kriegswesens und des Innern sind, ein jeder in so weit es ihn angeht, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets, welches in das Gesetz, Bulletin eingerückt, und überdem in allen Kantons, Hauptorten öffentlich angeschlagen,

und in jedem Kirchspiele von der Kanzel verlesen werden soll, beauftragt.

Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Kassel, am 23ten August 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung

Unterschieden: Hieronymus Napoleon,
Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,

unterschieden: Graf von Fürstenstein.

Als gleichlautend bescheiniget,

Der Justiz-Minister,

Simeon.

Einer Verfügung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz zufolge, sollen die durch den 5. Titel des Conscriptions-Codes verordneten vorbereitenden Operationen für die Aushebung des Jahrs 1794, nämlich die Verification der Listen und die vorläufige Untersuchung der Conscriptirten mit dem 15. Septbr. d. J. beginnen.

Auf den Vorschlag des Herrn Unterpräfecten habe ich hiernach das nachfolgende Itineraire festgesetzt, wodurch für jeden Canton Tag, Stunde und Ort festgesetzt ist, an welchem jene Geschäfte stattfinden werden.

Indem ich dasselbe hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich zugleich sämtliche Conscriptirte meines Departements, welche zufolge meiner Bekanntmachung vom 10ten dieses im 6sten Stück dieses Blatts zur Aushebung des Jahrs 1794 gehöret, hierdurch auf, sich an den bezeichneten Orten und zu den festgesetzten Stunden vor den Herren Unterpräfecten entweder persönlich oder im Fall einer gesetzlichen und gehörig nachzuweisenden Abhaltung durch einen Verwandten oder Bevollmächtigten zur vorläufigen Untersuchung zu stellen.

Diejenigen Conscriptirten, welche aus irgend einem Grunde einen Anspruch auf Befreiung oder gesetzliche Begünstigung zu haben vermeinen, müssen die zur Begründung derselben erforderlichen Zeugnisse und Akten über deren Beschaffenheit, Zahl und Form sie auf ihr Ansuchen von den Herren Canton-Valres werden befehrt werden, den Herren Unterpräfecten in den bestimmten Terminen vorlegen, damit diese sofort definitiv über die Reclamation zu erkennen im Stande sind; geschieht dieses nicht, und werden die Zeug-